

## **Stellungnahme des Careleaver e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 01. Juni 2022**

### **I.**

Die Heranziehung von jungen Menschen zu den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe aus ihrem Einkommen hat in der Vergangenheit vielfach dazu geführt, dass den Jugendlichen und jungen Volljährigen der Übergang in ein unabhängiges und eigenständiges Leben erheblich erschwert worden ist. Obwohl sie aufgrund ihrer besonderen Biografie eigentlich mehr Unterstützung benötigen als gleichaltrige Peers, haben sie mit der Kostenheranziehung eine zusätzliche Hürde erfahren. So wurde ihnen nicht nur die Möglichkeit genommen, finanzielle Rücklagen für den Übergang in ein eigenständiges Leben zu bilden; die Aussicht darauf, einen nicht unerheblichen Teil des Einkommens abgeben zu müssen, hat zudem vielen jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe die Motivation genommen, eine Ausbildung oder auch einen Ferien- oder Nebenjob aufzunehmen. Mit der Herabsetzung der Kostenheranziehung von 75 auf 25 Prozent im Zuge der SGB VIII-Reform konnten diese negativen Effekte zwar abgemildert, jedoch nicht beseitigt werden.

Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich die grundsätzliche Abschaffung der Kostenheranziehung, insbesondere die Streichung des § 94 Absatz 6 SGB VIII.

### **II.**

Gleichzeitig sehen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch eine strukturelle Benachteiligung von jungen Menschen, die es nicht auf den ersten Arbeitsmarkt schaffen und Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung benötigen. Im Einzelnen:

Gemäß § 92 Absatz 1a Ref-E in Verbindung mit § 93 Absatz 1, S. 3 SGB VIII ist die Kostenheranziehung unabhängig vom jeweiligen Einkommen bei den sog. zweckgleichen Leistungen weiterhin möglich. Eine derart pauschale Regelung

führt in der Praxis jedoch immer dann zur Benachteiligung, wenn es sich bei den zweckgleichen Leistungen um solche der beruflichen Eingliederung handelt. Dies betrifft unter anderem die geförderte Ausbildung gem. § 61 SGB III, die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gem. § 62 SGB III und die geförderte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen gem. § 122 SGB III. Zwar werden diese Leistungen zum Teil als „Ausbildungsgeld“ bezeichnet; rechtlich handelt es sich jedoch um Unterhaltsleistungen, sodass bei jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe der Betrag vollständig eingezogen wird.

Der Begründung im Gesetzentwurf zufolge ist es die Intention des Gesetzgebers, junge Menschen, die in stationärer Jugendhilfe leben, in der Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu unterstützen. Aufgrund ihrer besonderen Ausgangslage seien von diesen jungen Menschen beim Übergang besondere Herausforderungen zu meistern, die durch eine Verpflichtung zur Kostenheranziehung nochmal erschwert würden. Sofern sie motiviert seien, finanziell Verantwortung zu übernehmen und für ihre spätere Lebenssituation im Übergang vorzusorgen, seien sie in dieser Motivation besonders zu bestärken.

Alle in der Begründung aufgeführten Punkte sind richtig und uneingeschränkt zu unterstützen; sie gelten jedoch auch und in besonderem Maße für junge Menschen, die keinen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt erhalten, sondern Unterstützung in der beruflichen Eingliederung benötigen. Der Übergang in ein selbstständiges Leben ist bei ihnen oftmals von noch größeren Herausforderungen geprägt und bedarf damit einhergehend einer noch größeren Unterstützung. Auch und gerade diese jungen Menschen bedürfen ein besonderes Maß an Motivation und Bestärkung, um den Weg in ein eigenständiges Leben zu meistern.

Eine Benachteiligung gegenüber gleichaltrigen Peers innerhalb der stationären Jugendhilfe wirkt hingegen in außerordentlichem Maße demotivierend. Denn es ist eine Benachteiligung, die für die Betroffenen unmittelbar spürbar ist. Vielfach leben junge Menschen, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten haben und diejenigen, die durch Maßnahmen der beruflichen Eingliederung unterstützt werden, gemeinsam innerhalb einer Wohngruppe. Daher erleben die Betroffenen unmittelbar, dass gleichaltrige Peers für ihre

Ausbildung ein Gehalt bekommen, dass sie zukünftig vollständig behalten dürfen, während sie selbst überhaupt nichts bekommen, da sie für ihre berufliche Eingliederung auf Unterstützung angewiesen sind. Ähnliches gilt für junge Menschen in Pflegefamilien im Vergleich zu ihren Geschwistern.

Derartige Erfahrungen junger Menschen in stationärer Jugendhilfe stellen nicht nur eine spürbare Benachteiligung dar; sie widersprechen vor allem ganz wesentlich dem mit der SGB VIII-Reform im KJSG verankerten Inklusionsgedanken, demzufolge die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen gelten sollen.

### **III.**

Vor diesem Hintergrund ist eine Korrektur des Gesetzentwurfs dahingehend erforderlich, dass die Leistungen der beruflichen Eingliederung ausdrücklich von der Kostenheranziehung ausgenommen werden. Hierfür sehen wir die folgenden Möglichkeiten:

- 1.** durch eine Ergänzung in § 93 Absatz 1, Satz 3 SGB VIII, dass Leistungen der beruflichen Eingliederung gem. §§ 61, 62, 122 SGB III von der Kostenheranziehung ausgenommen sind,
- 2.** durch eine Klarstellung in den §§ 61, 62, 122 SGB III, dass es sich jeweils um Ausbildungsvergütungen und damit um Einkommen im Sinne des SGB VIII handelt.

Der Vorstand des Careleaver e.V.

Hildesheim, 24. Juni 2022